

RS Vwgh 2007/9/24 2006/15/0308

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2007

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §138 Abs2 lita;

Rechtssatz

Grundsätzlich gehört, wie dies der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 19. Oktober 1995,94/16/0123, zu Recht erkannt hat, zur Umschreibung der Tat auch die Angabe der Tatzeit. Wie der Verwaltungsgerichtshof allerdings im Erkenntnis vom 23. Februar 2006, 2003/16/0079, ausgesprochen hat, ist es zur genauen Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat nicht unbedingt erforderlich, im Spruch des Straferkenntnisses Tag und Stunde der Begehung genau festzuhalten. Jedenfalls ist die Tat so zu umschreiben, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006150308.X05

Im RIS seit

01.11.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at